

Landgericht Berlin

Az.: 52 O 194/21



Im Namen des Volkes

Urteil

A 16012-1

verbraucherzentrale

Bundesverband

10. Jan. 2023

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorständin
17, 10969 Berlin

Rudi-Dutschke-Straße

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand
Wrangelstraße 100, 10997 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht
als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15.12.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Jahres-Reiseversicherungen mit den Bestandteilen Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Reise-Krankenversicherung nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

[A Allgemeiner Teil

(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)]

§ 6 Ausschlüsse

2. Nicht versichert sind Schäden durch

...

Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtiges Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

...

[Abschnitt C Glossar]

...

P

Pandemie

Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2021 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Unterlassung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 2.500,00 €. Im übrigen kann die Beklagte die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und weiterer verbraucherorientierter Organisationen in Deutschland. Gemäß seiner Satzung bezweckt er als solcher Verbraucherinteressen wahrzunehmen sowie den Verbraucherschutz in Deutschland auch durch die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zu fördern. Er wird als qualifizierte Einrichtung iSd § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG in der Liste nach § 4 UKlaG geführt.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft und bietet als solche unter Anderem Reiseversicherungen an (vgl. Anlage K1). In § 6 Nr. 2 der geltenden Versicherungsbedingungen für die von der Beklagten angebotenen „Jahres-Reiseversicherungen“ findet sich die aus dem Klageantrag ersichtliche Klausel (Anlage K2). Der Begriff der Pandemie wird durch die Beklagte im als Abschnitt C bezeichneten Glossar als eine „länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit“ definiert. Laut der Versicherungsbedingungen ist auch der Abschnitt C (Glossar) - wie es zu Beginn der Versicherungsbedingungen heißt - Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Mit Schreiben vom 23.03.2021 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf (Anlage K3). Hierfür sind ihr Kosten in Höhe von 260,00 € entstanden. Die Beklagte wies mit Schreiben vom 14.04.2021 die Forderung des Klägers zurück (Anlage K4).

Der Kläger ist der Ansicht, dass die von der Beklagten verwendete streitgegenständliche Klausel wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 1 und S. 2 BGB unwirksam sei. Die Formulierung des Ausschlusses für „Schäden durch Pandemien“ sei zu unbestimmt. Die von der Beklagten im Glossar aufgeführte Definition reiche mangels nachprüfbarer Kriterien zur hinreichenden Bestimmung nicht aus. Ferner sei das den Pandemiebegriff bestimmende Glossar nicht Teil der Vertragsbedingungen selbst. Daneben sei es auch für den Verbraucher nicht ersichtlich, ob ein Versicherungsausschluss erst greife, wenn ein Schaden allein durch die Pandemie hervorgerufen worden sei oder bereits die Mitursächlichkeit der Pandemie für den Schaden für einen Ausschluss ausreiche. Jedenfalls in letzterem Fall sei die Erreichung des Vertragszwecks wegen der Einschränkung sich aus der Vertragsnatur ergebender wesentlicher Rechte und Pflichten im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB gefährdet.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Jahres-Reiseversicherungen mit den Bestandteilen Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Reise-Krankenversicherung nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

[A Allgemeiner Teil

(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)]

§ 6 Ausschlüsse

2. Nicht versichert sind Schäden durch

...

Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtiges Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen."

hilfsweise zu 1:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf Verträge über Jahres-Reiseversicherungen mit den Bestandteilen Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Reise-Krankenversicherung nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

[A Allgemeiner Teil

(gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen)]

§ 6 Ausschlüsse

2. Nicht versichert sind Schäden durch

...

Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtiges Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

...

[Abschnitt C Glossar]

...

P

Pandemie

Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die hier streitgegenständliche Klausel in Übereinstimmung mit vergleichbaren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht für unwirksam. Zunächst sei die fragliche Risikoabschlussklausel, wie es die höchstrichterliche Rechtsprechung gebiete, eng auszulegen. Hier- nach ergebe sich keine Unklarheit. Die von der Beklagten verwendete Definition entspreche der gebräuchlichen Definition einer Pandemie und sei mittlerweile im Alltagssprachgebrauch des durchschnittlichen Versicherungsnehmers angekommen. Bei Risikoausschlüssen spiele die Unklarheitenregel überhaupt keine Rolle. Wie in dem jüngst vom BGH entschiedenen Fall zur Formulierung „unerwartete und schwere Erkrankung“ (BGH, Urteil vom 19.10.2022, IV ZR 185/20)

verstoße die Klausel nicht gegen das Transparenzgebot. Es handele sich um eine primäre Leistungsbeschreibung, die keiner Inhaltskontrolle unterfalle.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

1. Klageantrag zu 1)

Da sich nach dem Vortrag des Klägers der Verstoß gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB gerade daraus ergibt, dass die von der Beklagten verwendete Klausel auch in Verbindung mit der Erläuterung aus dem Glossar intransparent ist, war bei der Fassung des Tenors auf den als solchen bezeichnete Hilfsantrag abzustellen. Allerdings handelt es sich dabei nicht um einen echten Hilfsantrag, sondern dieser dient lediglich der Klarstellung und Präzisierung des eigentlichen Klageantrags, sodass hierin keine Zurückweisung in der Sache zu erblicken ist.

Ein den Klageantrag zu 1) begründender Anspruch des nach §§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG klagebefugten Klägers folgt aus § 1 UKlaG. Danach kann, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Die Beklagte hat vorliegend in Form der Risikoausschlussklausel für Schäden durch Pandemien eine jedenfalls nach § 307 Abs. 1 S. 1 iVm S. 2 BGB unwirksame AGB-Klausel verwendet.

Die Beklagte hat die streitgegenständliche Klausel als Teil von Allgemeinen Geschäftsbedingun-

gen verwendet. Nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Die Beklagte hat die in Anlage K2 als „Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung“ bezeichneten Bestimmungen zum Zwecke des Abschlusses einer Vielzahl von Reiseversicherungen gegenüber einer Vielzahl von (potentiellen) Kunden vorformuliert. Insbesondere aus Abschnitt B, der in den Versicherungsbedingungen der Beklagten als „Besonderer Teil“ bezeichnet wird, geht hervor, dass diese für verschiedene Reiseversicherungsverträge gelten sollen (Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung etc.). Gemäß der Vermutungsregelung des § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen Bedingungen von der Beklagten einseitig gegenüber ihren Kunden als Verbraucher ohne weitere Verhandlungsmöglichkeit gestellt wurden.

Da die Beklagte durch die Bereitstellung der streitgegenständlichen Bedingungen regelmäßig gegenüber Dritten erklärt, dass für die von ihr in Abschnitt B bestimmten Verträge die streitgegenständlichen AGB gelten sollen, hat sie diese i.S.d. § 1 UKlaG auch verwendet. Dabei ist es unerheblich, ob es bereits zu einem Vertragsschluss gekommen ist und ob die AGB wirksam einbezogen worden sind (OLG Köln WRP 2016, 640 Rn. 48) (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 40. Aufl. 2022, UKlaG § 1 Rn. 8).

Die von der Beklagten in § 6 Nr. 2 e) der von ihr als Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung bezeichneten AGB verwendete Ausschlussklausel für Schäden durch Pandemien ist nach § 307 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 BGB unwirksam. Danach ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, wobei eine unangemessene Benachteiligung sich auch daraus ergeben kann, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Dies ist im Hinblick auf die streitgegenständliche Klausel der Fall, da insbesondere der Begriff der „Pandemie“ in einer Risikoausschlussklausel für einen juristischen und medizinischen Laien nicht hinreichend verständlich ist.

Bei der Beurteilung, ob eine Regelung dem Transparenzgebot genügt, ist auf den aufmerksamen und sorgfältigen, typischen Vertragspartner abzustellen (Grüneberg, BGB, 81. Auflage, § 307 RN 23) dies ist im vorliegenden Fall der durchschnittliche und um Verständnis bemühte Versicherungsnehmer.

Entgegen der Rechtsansicht der Beklagten unterliegt die hier streitgegenständliche Klausel sehr

wohl der Inhaltskontrolle. Anders als vom BGH am 19.10.2022 (IV ZR 185/20, VersR 2022, 1585) entschiedenen Fall handelt es sich hier nicht um eine primäre Leistungsbeschreibung, die Art, Umfang und Güte der geschuldeten Leistungen festlegt, sondern um eine Klausel, die das Hauptleistungsversprechen einschränkt, verändert, ausgestaltet oder modifiziert. Diese sind hingegen inhaltlich zu kontrollieren. Damit bleibt für die der Überprüfung entzogene Leistungsbeschreibung nur der enge Bereich der Leistungsbezeichnungen, ohne deren Vorliegen mangels Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des wesentlichen Vertragsinhalts ein wirksamer Vertrag nicht mehr angenommen werden kann (BGH, a.a.O., RN 15). Mit der vorliegenden Klausel soll nämlich das Leistungsversprechen für den Fall der Erkrankung bei Vorliegen einer Pandemie ausgeschlossen werden. Selbst wenn es sich jedoch anders verhielte, so wäre die Klausel entgegen der Ansicht der Beklagten gem. § 307 Abs. 3 S. 2 BGB gleichwohl am Transparenzgebot zu messen. Der BGH hat demzufolge auch in dem eben zitierten Fall unter RN 23 ff. die dortige Klausel einer Transparenzkontrolle unterzogen (und einen Verstoß verneint). Die Beklagte missversteht das genannte Urteil des BGH also in mehrfacher Hinsicht.

Wie die Beklagte zutreffend ausführt, kann zwar ein Verweis zur Definition des Pandemiebegriffs auch außerhalb der jeweiligen Klausel (etwa auf einen in einem getrennten Abschnitt der Vertragsbedingungen aufgeführten Glossar) eine hinreichende Bestimmtheit des Pandemiebegriffs bewirken. Jedoch ist die im konkreten Fall gewählte Definition hierzu nicht geeignet. Nach der von der Beklagten gewählten Definition im Glossar ist eine Pandemie „eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit“. Aus der gewählten Begriffsbestimmung ergeben sich - auch vor dem Hintergrund der strengen Transparenz-Anforderungen der europäischen Klausel-RL zugunsten von Verbrauchern (NJW 2022, 909 Rn. 15, beck-online) - für den Verbraucher erhebliche und rechtlich relevante Unsicherheiten über die Reichweite des Risikoausschlusses, insbesondere darüber, welcher Grad an Infektionsausbreitung bereits für einen Risikoausschluss ausreichend ist. Nach Art. 5 der Klausel-RL, deren Anforderungen im Wege der richtlinienkonformen Auslegung des § 307 BGB zu berücksichtigen sind, müssen jedoch alle dem Verbraucher in Verträgen unterbreiteten und schriftlich niedergelegten Klauseln stets klar und verständlich abgefasst sein. Erschwerend kommt hinzu, dass das Verständnis über die Reichweite der streitgegenständlichen Klausel in seinen Wirkungen nicht lediglich Versicherungsleistungen nach ihrem Umfang einschränkt, sondern in Gänze darüber entscheidet, ob überhaupt die hauptpflichtgegenständliche Versicherungsleistung im Einzelfall gewährt wird oder nicht. Auf einen an die Entscheidung einer öffentlich anerkannten Gesundheitsorganisation wie der Weltgesundheitsorganisation oder des Robert-Koch-Instituts in Deutschland anknüpfenden

Verweis hat die Beklagte verzichtet, was ebenfalls zu Unklarheiten hinsichtlich der Frage führt, ab und bis wann eine hinreichende länder- oder kontinentübergreifende Verbreitung einer bestimmten Infektionskrankheit angenommen werden kann. Von einem Laien kann auch unter Heranziehung der von der Beklagten im Glossar aufgeführten Definition nicht hinreichend nachvollzogen werden, wann von einem Pandemie auszugehen ist. Dabei ist insbesondere auch unklar, ob für den Leistungsausschluss bereits das Vorliegen einer Pandemie oder erst das Ausrufen einer Pandemie durch die WHO maßgeblich sein soll.

Zwar darf das Transparenzgebot nicht überspannt und mit ihm der Klauselverwender nicht überfordert werden (BGH NJW 1999, 2671 (2676); 1990, 2383 (2384)). So wäre es etwa mit dem Transparenzgebot nicht zu vereinbaren, wollte man dem Klauselverwender abverlangen, in seiner Klausel so umfassend die Konsequenzen der Regelung darzulegen, dass alle denkbaren Fälle erfasst wären (BGH NJW-RR 2011, 1618 (1621); BeckOK BGB/H. Schmidt, 61. Ed. 1.2.2022, BGB § 307 Rn. 48). Jedoch fehlt es im Rahmen der Formulierung der Klausel bereits an Kriterien, die dem Verbraucher als Versicherungsnehmer hinreichende Rechtssicherheit gegenüber eventuell bestehenden wirtschaftlichen Schutzlücken bieten. Die Heranziehung des Verständnisses und Interesses eines Versicherungsnehmers vermag als Maßstab der Auslegung des Risikoausschlusses für Pandemiefälle - entgegen der Ansicht der Beklagten - keine ausreichende Rechtssicherheit für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer zu erzeugen. Danach sind Risikoausschlussklauseln in der Regel dahin auszulegen, dass der Versicherungsschutz nicht weiter verkürzt werden darf, als der erkennbare Zweck der Klausel dies gebietet, weshalb Risikoausschlussklauseln grundsätzlich eng auszulegen sind (BGH NJW 2017, 2034 = VersR 2017,90; NJW-RR 2016, 1505 = VersR 2016, 1184 mwN; r+s 2007, 102 = VersR 2007, 388). Solche Klauseln sind also nicht weiter auszulegen, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordern. Ab wann jedoch ein für den Verbraucher ersichtliches Kumulrisiko des Versicherungsgebers auf Grund eines Infektionsgeschehens besteht, kann der Klausel nicht mit hinreichender Sicherheit entnommen werden. Auch wenn der Pandemiebegriff in Folge der Corona-Pandemie Eingang in die Alltagssprache gefunden hat, ist damit nicht verbunden, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer auch bei künftigen andersartigen Infektionsgeschehen zuverlässig einschätzen können wird, ab wann dieses als „länder- und kontinentübergreifend“ zu bewerten ist. Weitere Kriterien, die eine solche Bestimmung aus Verbrauchersicht erleichtern würden, (so etwa die Anzahl der Erkrankungs- und Todesfälle in einer festgelegten Zeit, eine leichte Übertragbarkeit, die Schnelligkeit der Verbreitung oder die Neuartigkeit eines Krankheitserregers) finden weder in der Klauselformulierung noch in der Definition des Pandemiebegriffs im Glossar der Versicherungsbedingungen

Erwähnung. Im Gegensatz zu den weiteren von der Beklagten angesprochenen Risikoauschlussstatbeständen, die - wie die Beklagte meint - wie der Pandemiebegriff ebenfalls unbestimmte Rechtsbegriffe enthielten, haben sich für diese rechtlich fassbare Definitionen herausgebildet. Im Beispiel des Kriegsbegriffs ist von einem völkerrechtlichen Verständnis auszugehen, welches diesen als die militärische Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten, die sich miteinander im Kriegszustand befinden, definiert (Harbauer/Maier, 9. Aufl. 2018, ARB 2010 § 3 Rn. 17). Auch im Fall von Schäden „durch Kernenergie“ ist aus Sicht des Versicherungsnehmers ersichtlich, dass dieser jeden Schadensfall erfasst, der durch Radioaktivität entsteht (vgl. MüKoBGB/Junker, 8. Aufl. 2021, EGBGB Art. 40 Rn. 92). Im Gegensatz zum Pandemiebegriff existieren für die Ausschlussstatbestände des Krieges oder der Kernenergie hinreichende die Begriffe umschreibende rechtliche Regelungen, die eine Bestimmung der Reichweite des Ausschlusses ermöglichen.

Ähnlich sehen es auch Staudinger/Busse in r + s 2021, 66. Zwar handele es sich bei dem Begriff der Pandemie um einen Fachbegriff, doch könne von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer zumindest erwartet werden, dass er die Pandemie als ein kontinentübergreifendes Krankheitsgeschehen von einer nur räumlich auftretenden Epidemie abzugrenzen vermag. Eine derartige Unterscheidung helfe dem durchschnittlichen Leser der Ausschlussklausel dennoch nicht, sich den Begriffskern der Pandemie zu erschließen. Es bleibe für ihn im Dunkeln, ob er Versicherungsschutz genießt oder nicht. Der Begriff der Pandemie sei für den Medizinischen und juristischen Laien nicht fassbar, vor allem die Feststellung einer solchen Lage bzw. deren Beendigung zeitlich nicht präzise zu ermitteln. Das Bestehen, das Entfallen oder Wiederaufleben von Versicherungsschutz bleibe daher im Dunkeln. Die fehlende Transparenz lasse sich insoweit auch nur teilweise durch einen Verweis auf den Ausruf der Pandemie durch die WHO heilen. Sie halten eine Klausel wie die vorliegende daher für unwirksam wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Dörner in Prölls/Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 31. Auflage, ATR08, Abs. 5 Ziff. 5 RN 11 kommt zu dem gleichen Ergebnis und führt aus:

„Nach allem erscheint der Ausschluss in seiner jetzigen Fassung weitgehend konturlos und nicht geeignet, das Phänomen der Pandemie in allen seinen Erscheinungsformen sachgerecht zu erfassen. Der Versicherungsnehmer kann nicht hinreichend sicher erkennen, in welchen Situationen ihm pandemiebedingt kein Versicherungsschutz gewährt wird. Eine solche Klausel enthält eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist daher wegen eines darin liegenden Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam.“

2. Klageantrag zu 2)

Der Kläger hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Ersatz seiner Abmahnkosten aus § 5 UKlaG iVm § 13 Abs. 3 UWG. Danach kann der Abmahnende, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht, vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 23.03.2021 hinsichtlich des im Klageantrag zu 1) geltend gemachten Anspruchs abgemahnt. Die Abmahnung entsprach in Form und Inhalt den Anforderung des § 5 UKlaG iVm § 13 Abs. 2 UWG.

Die Abmahnung war auch berechtigt und erforderlich. Denn wie sich aus der Prüfung des Klageantrags zu 1) ergibt, steht dem Kläger ein Anspruch aus § 1 UKlaG zu. In der Höhe hat die Beklagte die vom Kläger geltendgemachten Aufwendungen nicht bestritten.

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Richterin am Landgericht

Verkündet am 05.01.2023

JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 05.01.2023

JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle